

KB 024-2
kurz & bündig



Foto: iStock.com/Waxwaxwax

Expositionsverzeichnis Beschäftigter bei gefährdenden Tätigkeiten mit krebserzeugenden und keimzellmutagenen Stoffen

VISION ZERO.
NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN!

Ein möglicher Zusammenhang zwischen einer Erkrankung und gefährdenden Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen (KM-Stoffen) lässt sich ohne eine personenbezogene Dokumentation der Beschäftigung schwer ableiten. Dies liegt daran, dass zwischen der Tätigkeit und der Erkrankung zum Teil Jahrzehnte liegen können. Aus diesem Grund fordert die Gefahrstoffverordnung bereits seit Jahren explizit die Führung eines Expositionsverzeichnisses über die Beschäftigten, die Tätigkeiten mit KM-Stoffen der Kategorien 1A oder 1B ausüben, sofern dabei eine Gefährdung für sie vorliegt.

1 Was ist bei der Dokumentation zu beachten?

Die Dokumentation in einem Expositionsverzeichnis ermöglicht der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer und anderen für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen, einen Überblick über die gegenüber KM-Stoffen der Kategorien 1A oder 1B exponierten Beschäftigten zu erhalten. Für die einzelnen Beschäftigten werden damit Informationen über die Expositionen in ihrem Arbeitsleben gesammelt. Diese können herangezogen werden, wenn zu entscheiden ist, ob eine später auftretende Erkrankung eventuell durch beruflich bedingte Tätigkeiten mit solchen Stoffen verursacht wurde.

Ob die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis notwendig ist oder nicht, hängt davon ab, ob eine Gefährdung besteht, die bei der Gefährdungsbeurteilung als mehr als nur gering bewertet wurde. Liegt lediglich eine geringe Gefährdung vor oder wird nach bestimmten vorgegebenen Kriterien gearbeitet, kann, wie in Abschnitt 4 beschrieben, auf eine Aufnahme in das Expositionsver-

zeichnis verzichtet werden. Abschnitt 6 bietet dazu eine praktische Checkliste. Hinweise zum systematischen Vorgehen bei der Prüfung der Notwendigkeit der Aufnahme werden in Abschnitt 5 dieser Schrift dargestellt. Wie die Expositionshöhe ermittelt werden kann, ist in Abschnitt 3 und in KB 024-1 „Krebserzeugende, keimzellmutagene und reproduktionstoxische Stoffe – Grundlagen“ näher beschrieben.

Das Expositionsverzeichnis ist aktualisiert zu führen. Das bedeutet, die Angaben sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Dabei müssen die bisherigen Angaben im Verzeichnis verbleiben.

Wichtig:

- ▶ Der Unternehmer oder die Unternehmerin muss das Verzeichnis mit allen Aktualisierungen 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahren (Archivierungspflicht).
- ▶ Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, muss dem oder der jeweiligen Beschäftigten ein Auszug über die ihn oder sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses ausgehändigt werden (Aushändigungspflicht).

- › Der Nachweis hierüber ist wie Personalunterlagen aufzubewahren.
- › Die Beschäftigten und ihre Vertretung müssen Zugang zu den nicht personenbezogenen Informationen allgemeiner Art haben.
- › Das Verzeichnis ist dem zuständigen Betriebsarzt bzw. der Betriebsärztin, den für Gesundheit und Sicherheit im Betrieb verantwortlichen Personen und der zuständigen Behörde zugänglich zu machen.
- › Der zuständige Unfallversicherungsträger kann, wenn ermittelt wird, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Einblick in das Expositionsverzeichnis verlangen.
- › Leiharbeitnehmer und Leiharbeitnehmerinnen sind nach § 11 Absatz 6 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) wie eigene Beschäftigte zu behandeln. Das verleihende Unternehmen muss die Informationen aus dem Expositionsverzeichnis des Entleihers nach Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung in sein eigenes Expositionsverzeichnis übernehmen.
- › Fremdfirmen haben ein eigenes Expositionsverzeichnis zu führen. Die Informationen hierfür müssen sie sich von der auftraggebenden Firma beschaffen.

Das Expositionsverzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- › Name der Firma, Anschrift, ggf. Betrieb, Betriebsteil
- › Name, Geburtsdatum der/des Beschäftigten
- › Gefahrstoffe und Tätigkeiten bzw. Verfahren
 - Gefahrstoffe sind eindeutig zu bezeichnen mit dem Stoffnamen und z. B. der CAS- oder EG-Nummer
 - Tätigkeiten bzw. Verfahren sind gemäß TRGS 906¹ zu benennen
- › Zeitraum der Tätigkeit
- › Höhe der Exposition entsprechend der Gefährdungsbeurteilung
 - inhalative Exposition (über die Luft im Atembereich)
 - dermale Exposition (bei Hautkontakt, z. B. gegenüber hautresorptiven Stoffen)
- › Dauer und Häufigkeit der Exposition, z. B.
 - Dauer pro Schicht (Durchschnitt)
 - Anzahl der Tage pro Woche oder Jahr (Durchschnitt)

2 Wer archiviert das Expositionsverzeichnis?

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Unternehmers oder der Unternehmerin, das Expositionsverzeichnis zu führen.

Die Archivierungspflicht und die Aushändigungspflicht an die Beschäftigten können auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist die Einwilligung des bzw. der Beschäftigten. Der Spitzenver-

¹ TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV“

band Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) stellt für alle Unfallversicherungsträger die Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter („Zentrale Expositionsdatenbank“, ZED) kostenfrei zur Verfügung (zed.dguv.de). In Abschnitt 7 wird auf die ZED näher eingegangen.

Auch die Verpflichtung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, die für eine Vielzahl der im Expositionsverzeichnis dokumentierten Tätigkeiten zutrifft, kann auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen werden, sofern der oder die Beschäftigte einwilligt. Nähere Informationen bietet das KB 024-1 „Krebserzeugende, keimzellmutagene und reproduktionstoxische Stoffe – Grundlagen“.

3 Wie kann die Expositionshöhe ermittelt und beurteilt werden?

Die Höhe der Exposition kann messtechnisch oder nicht-messtechnisch ermittelt werden. Letzteres sind z. B.

- › die Übertragung von Ermittlungsergebnissen anderer, vergleichbarer Arbeitsplätze,
- › die Berechnung der Expositionshöhe und
- › die Abschätzung mit Expositionsmodellen, wie zum Beispiel mit dem GESTIS-Stoffenmanager.

Anhand der gewonnenen Erkenntnisse kann dann ein Abgleich mit dem für den jeweiligen Stoff gültigen Luftgrenzwert erfolgen. Zur Beurteilung, ob eine Aufnahme in das Expositionsverzeichnis erforderlich ist, sind je nach Stoff

- › der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW, gemäß TRGS 900²),
- › die Akzeptanzkonzentration (AK, gemäß TRGS 910³) und
- › der Beurteilungsmaßstab (BM, gemäß der stoffspezifischen TRGS 559⁴ und TRGS 561⁵)

heranzuziehen. Die Einhaltung dieser Luftgrenzwerte bzw. Beurteilungsmaßstäbe ist eines der wesentlichen Kriterien, anhand derer zu entscheiden ist, ob eine Aufnahme der Beschäftigten in das Expositionsverzeichnis notwendig ist.

Das Ausmaß der Hautgefährdung, insbesondere bei Tätigkeiten mit hautresorptiven KM-Stoffen der Kategorien 1A oder 1B, ist gemäß TRGS 401⁶ zu ermitteln. Hautresorptive Stoffe sind in der TRGS 900 bzw. in der TRGS 910 mit der Bemerkung „H“ gekennzeichnet („H-Stoffe“).

Nähere Informationen zur Ermittlung der Expositionshöhe sind in KB 024-1 „Krebserzeugende, keimzellmutagene und reproduktionstoxische Stoffe – Grundlagen“ zu finden.

² TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

³ TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

⁴ TRGS 559 „Quarzhaltiger Staub“

⁵ TRGS 561 „Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen“

⁶ TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“

4 Wann kann auf eine Aufnahme in das Expositionsverzeichnis verzichtet werden?

Unbenommen der Grundpflicht, die Einhaltung der Luftgrenzwerte sicherzustellen und dies durch die Ermittlung der Exposition zu überprüfen, kann unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine Aufnahme in das Expositionsverzeichnis ausgeschlossen werden. Dies trifft zu, wenn

- › im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung aufgrund der geringen Menge, der kurzen Expositionsdauer und der physikalisch-chemischen Eigenschaften der Stoffe (wie z. B. Dampfdruck, Staubungsverhalten, Viskosität) nur eine geringe Gefährdung nach TRGS 400⁷ besteht,
- › die Gefahrstoffe in dem jeweiligen Arbeitsbereich ausschließlich in geschlossenen, technisch dichten Anlagen gemäß TRGS 500⁸ gehandhabt werden,
- › die Arbeitsbedingungen den Vorgaben der verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien (VSK) gemäß Anlage 1 TRGS 420⁹ entsprechen und nur eine geringe Gefährdung durch orale oder dermale Aufnahme besteht oder
- › in einem Labor unter den Bedingungen gemäß TRGS 526¹⁰ bzw. nach DGUV Information 213-850 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ (u. a. laborübliche Mengen, Arbeiten im Abzug) gearbeitet wird. Dabei darf nach Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 401¹¹ keine dermale Gefährdung durch Hautkontakt mit hautresorptiven KM-Stoffen bestehen.

5 Wie kann in den übrigen Fällen beurteilt werden, ob eine Aufnahme in das Expositionsverzeichnis erforderlich ist?

Eine Aufnahme in das Expositionsverzeichnis ist immer dann erforderlich, wenn eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten besteht.

Konkret ist das der Fall, wenn z. B. eine Exposition gegenüber einem KM-Stoff der Kategorien 1A oder 1B besteht und der dazugehörige Luftgrenzwert überschritten wird oder wenn keine Aussage über die Höhe der Exposition getroffen werden kann. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über Situationen, bei denen eine Gefährdung für die Beschäftigten besteht und die somit eine Aufnahme in das Expositionsverzeichnis begründen:

Kriterium	Von einer Gefährdung durch KM-Stoffe der Kat. 1A oder 1B ist insbesondere dann auszugehen, wenn:
Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) nach TRGS 900 ¹²	der Schichtmittelwert den AGW überschreitet oder der Kurzzeitwert nicht eingehalten wird
Akzeptanzkonzentration nach TRGS 910 ¹³	der Schichtmittelwert die Akzeptanzkonzentration überschreitet
Stoffe ohne Luftgrenzwert	eine Exposition vorliegt oder Atemschutz als Schutzmaßnahme getragen werden muss
Tätigkeit nach TRGS 906 ¹⁴	die in der TRGS 906 genannten Tätigkeiten durchgeführt werden. Liegt eine stoffspezifische TRGS vor, muss die Beurteilung anhand dieser erfolgen. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> › TRGS 553 „Holzstaub“ › TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ › TRGS 559 „Quarzhaltiger Staub“
Arbeitsmedizinische Vorsorge	dem Unternehmer oder der Unternehmerin Hinweise auf eine Gefährdung vorliegen, die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge festgestellt wurden, beispielsweise durch Biomonitoring
Expositionshöhe	keine ausreichenden Informationen über die Höhe einer möglichen Exposition vorliegen
Hautresorptivität	nach der Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 401 ¹¹ eine Gefährdung durch Hautkontakt besteht, wie z. B. beim Tragen von Chemikalienschutzhandschuhen als erforderliche Schutzmaßnahme
Besondere Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> › Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, › Wartungsarbeiten, › Reinigungsarbeiten, › Probenahme bei nicht geschlossenen Systemen, › Abrissarbeiten, › Arbeiten in kontaminierten Bereichen gemäß TRGS 524¹⁵ oder vergleichbare Tätigkeiten wiederholt ausgeführt werden und eine Gefährdung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nicht ausgeschlossen werden kann
Unfallartige Ereignisse	eine Gefährdung entsprechend einer fallbezogenen Bewertung festgestellt wird

Nachfolgend ist ein Ablaufschema dargestellt, anhand dessen die in der Tabelle genannten Aufnahmekriterien systematisch geprüft werden können. Die dort gestellten Fragen sind ebenfalls in der beigefügten Checkliste zu finden. Diese kann arbeitsplatz- und stoffspezifisch genutzt werden, um die Notwendigkeit der Aufnahme zu ermitteln.

7 TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

8 TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“

9 TRGS 420 „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition“

10 TRGS 526 „Laboratorien“

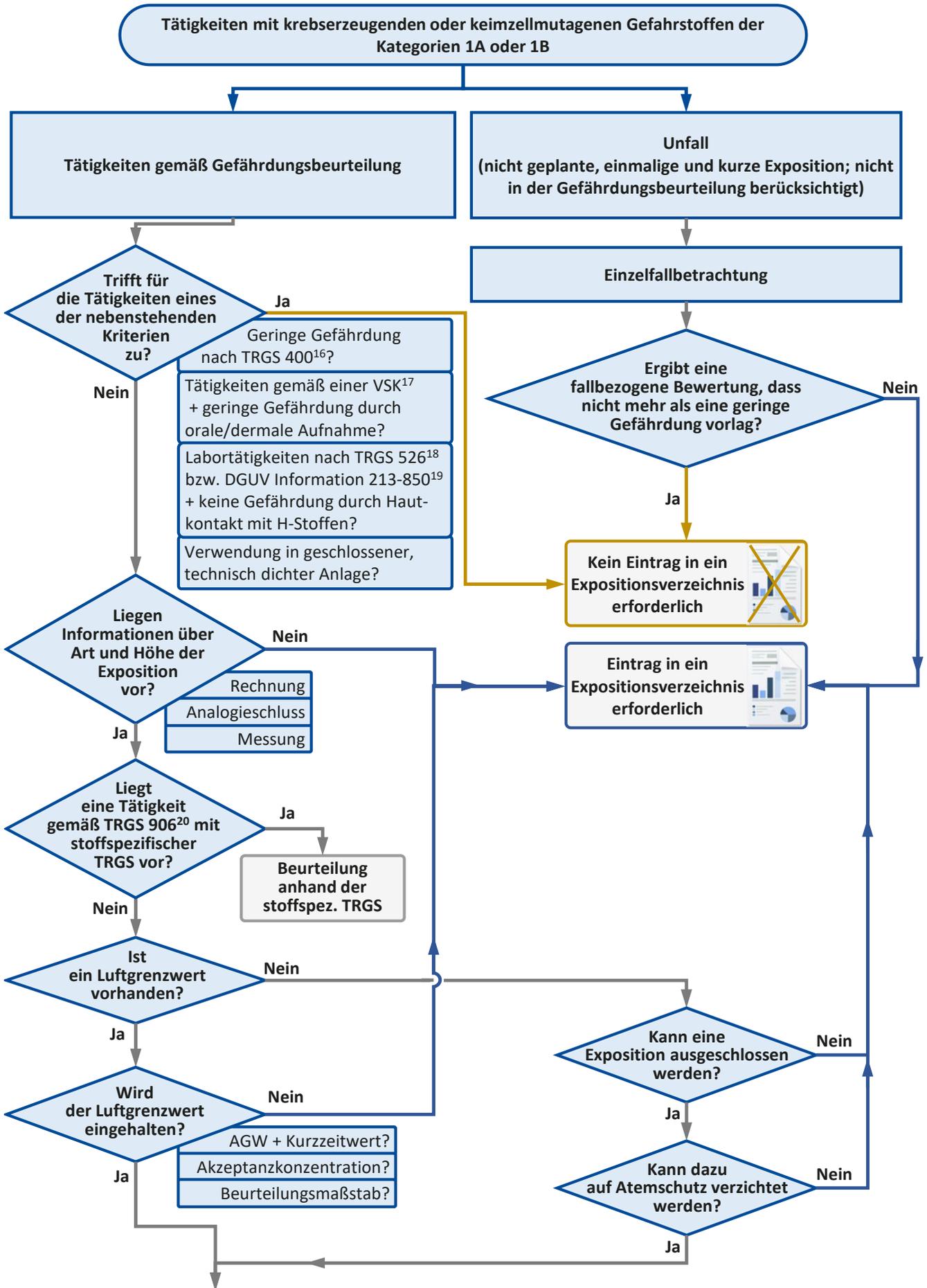
11 TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“

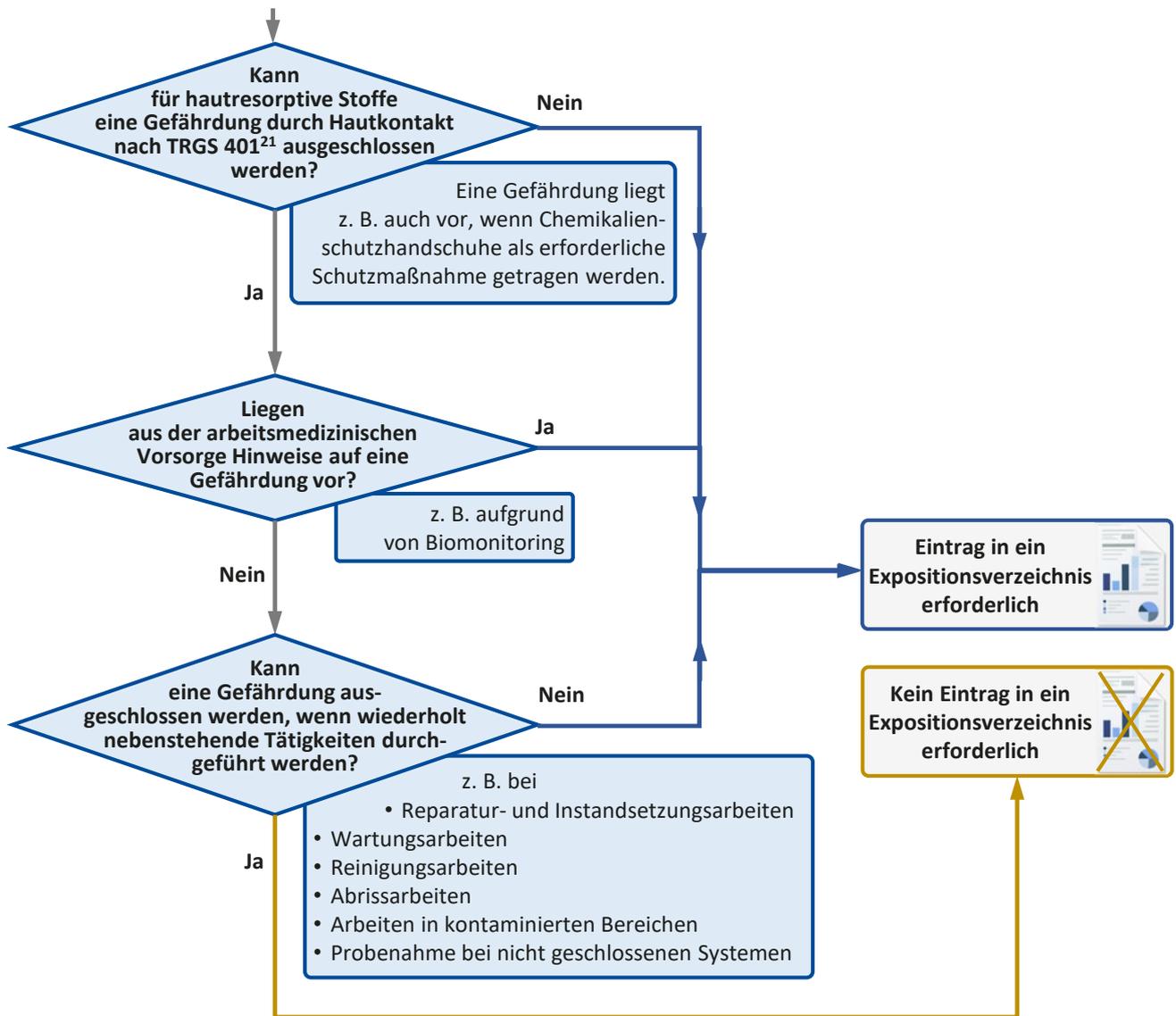
12 TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

13 TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

14 TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV“

15 TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“





16 TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

17 TRGS 420 „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition“

18 TRGS 526 „Laboratorien“

19 DGUV Information 213-850 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“

20 TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV“

21 TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“

6 Checkliste zur Notwendigkeit der Aufnahme in das Expositionsverzeichnis

Wenn eine der für den jeweiligen Arbeitsplatz relevanten Fragen mit „Nein“ beantwortet wurde, ist eine Eintragung in das Expositionsverzeichnis erforderlich.

Frage	Antwort	
	Ja	Nein
<p>1. Kann eine Exposition in gefährdendem Maße ausgeschlossen werden? Dies ist dann der Fall, wenn mindestens einer der folgenden Fälle zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Die KM-Stoffe der Kategorien 1A oder 1B werden ausschließlich in geschlossenen, technisch dichten Anlagen gemäß TRGS 500²² verwendet. › Die Tätigkeiten werden gemäß eines VSK nach TRGS 420²³ durchgeführt und eine geringe Gefährdung durch orale oder dermale Aufnahme besteht. › Labortätigkeiten werden nach TRGS 526²⁴ bzw. DGUV Information 213-850 „Sicheres Arbeiten in Laboren“ durchgeführt. Dabei darf nach Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 401²⁵ keine dermale Gefährdung durch Hautkontakt mit hautresorptiven KM-Stoffen der Kategorien 1A oder 1B bestehen. › Bei den Tätigkeiten liegt nur eine geringe Gefährdung nach TRGS 400²⁶ vor. 		
2. Liegen ausreichende Informationen über Art und Höhe der Exposition vor?		
3. Nur für Tätigkeiten gemäß TRGS 906²⁷: Kann anhand der Beurteilung gemäß der stoffspezifischen TRGS eine Gefährdung ausgeschlossen werden?		
4. Nur bei vorliegendem Luftgrenzwert: Wird der relevante Luftgrenzwert (AGW, Akzeptanzkonzentration, Beurteilungsmaßstab) im Schichtmittel eingehalten?		
5. Nur bei vorliegendem AGW: Wird der Kurzzeitwert eingehalten?		
6. Nur bei fehlendem Luftgrenzwert: Kann eine Exposition ausgeschlossen werden?		
7. Nur bei fehlendem Luftgrenzwert: Kann auf Atemschutz als Schutzmaßnahme verzichtet werden?		
8. Kann für hautresorptive KM-Stoffe der Kategorien 1A oder 1B eine Gefährdung durch Hautkontakt gemäß TRGS 401 ²⁵ ausgeschlossen werden?		
9. Ergab die Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge, dass keine Hinweise auf eine Gefährdung vorliegen?		
10. Kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden, wenn wiederholt besondere Tätigkeiten, wie Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, durchgeführt werden?		
11. Konnte bei den bisher aufgetretenen Unfällen mit Expositionen gegenüber KM-Stoffen der Kategorien 1A oder 1B fallbezogen eine Gefährdung ausgeschlossen werden?		

²² TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“

²³ TRGS 420 „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition“

²⁴ TRGS 526 „Laboratorien“

²⁵ TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“

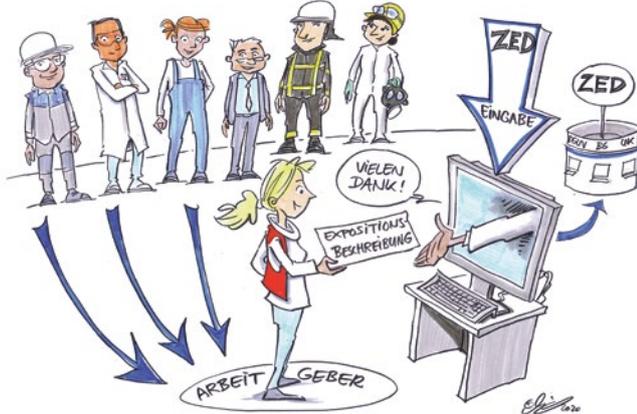
²⁶ TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

²⁷ TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV“

7 ZED

7.1 Was ist die ZED?

Durch eine Änderung der Gefahrstoffverordnung wurde 2013 die Möglichkeit geschaffen, die unternehmerische Archivierungs- und Aushändigungspflicht auf die Unfallversicherungsträger (siehe Abschnitt 2) zu übertragen. Die Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter („Zentrale Expositionsdatenbank“, ZED) der DGUV steht den Unternehmen seit 2015 als kostenfreies Angebot zur Verfügung, um die personenbezogenen Expositionsdaten rechtskonform zu dokumentieren und zu archivieren.



(Bild: Michael Hüter/DGUV)

7.2 Wie wird die ZED genutzt?

Unternehmen können sich über ein Internetportal für einen Zugang zur ZED (zed.dguv.de) registrieren.

Über Eingabemasken erfolgt das Einpflegen der Daten in die ZED. Dabei kann die Eingabe der Daten entweder manuell erfolgen oder es besteht für größere Datensätze die Möglichkeit, diese über einen Excel-basierten Upload in die ZED zu transferieren.

Um sich einen Einblick in die Aufbaustruktur, die Datenorganisation und die Bedienbarkeit der ZED zu verschaffen, kann eine Testversion genutzt werden, die neben vielen weiteren Informationen, Dokumenten, Anleitungen und Hilfestellungen ebenfalls unter zed.dguv.de zu finden ist.

7.3 Wer hat Zugang zu den hinterlegten Daten und wie sieht es mit dem Datenschutz aus?

Grundsätzlich unterliegen die Daten dem Sozialgeheimnis, sodass Dritte keinen Zugang zu den Daten haben – der Datenschutz dieser sensiblen Sozialdaten ist bei der ZED somit gewährleistet. Sämtliche Daten eines Unternehmens werden separat gespeichert und das Unternehmen bleibt jederzeit Eigentümer der eingegebenen Daten. Das zugrunde liegende Datenschutzkonzept wurde der Bundesdatenschutzbeauftragten mitgeteilt und es wurden keine Einwände erhoben.

Widerrufen Beschäftigte ihre Einwilligung zur Übertragung der Aufbewahrungs- und Aushändigungspflicht an die DGUV, hat das Unternehmen das Verzeichnis für diese Beschäftigten gemäß Gefahrstoffverordnung selbst zu führen. Die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs in der ZED gespeicherten Daten verbleiben in der ZED. Die Beschäftigten können jederzeit und wiederholt Auskunft über die sie persönlich betreffenden gespeicherten Daten bei der ZED beantragen.

7.4 Können die hinterlegten Daten für die nachgehende arbeitsmedizinische Vorsorge genutzt werden?

Auf Wunsch des Unternehmens können die in der ZED erfassten Daten auch für das Angebot nachgehender arbeitsmedizinischer Vorsorge durch den Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN) bei der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) sowie durch die Gesundheitsvorsorge (GVS) bei der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) genutzt werden. Dieser Nutzung muss die oder der Beschäftigte schriftlich zustimmen. Dann entfällt eine gesonderte Meldung an ODIN bzw. GVS durch das Unternehmen.

7.5 Welche Verantwortung haben die Unternehmen?

Vor der erstmaligen Speicherung der Daten in der ZED sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Beschäftigten zu informieren und deren Einwilligung zur Übertragung der Aufbewahrungs- und Aushändigungspflicht an die DGUV einzuholen. Für die Qualität und den Inhalt der dokumentierten Daten sind die Unternehmen selbst verantwortlich. Änderungen von in der ZED erfassten Daten können grundsätzlich nur die Unternehmen vornehmen, die die Daten erfasst haben. Änderungen werden in der ZED protokolliert.

Vorteile der ZED auf einen Blick

- › Übertragung der Archivierungspflicht (40 Jahre) und Aushändigungspflicht gegenüber den Beschäftigten auf die gesetzliche Unfallversicherung
- › Erleichterte Dokumentation durch strukturierte Erfassung entweder dialoggeführt online oder über Excel-Datenimport
- › Rechtskonforme Führung des Expositionsverzeichnisses durch Berücksichtigung aller Pflichtangaben
- › Unterstützung der Anwender oder Anwenderinnen durch Auswahl Listen zu stoff- und arbeitsplatzbezogenen Aspekten
- › Reduzierung des Aufwands durch Anlegen und Nutzen von Kopiervorlagen für vergleichbare Tätigkeiten und Expositionen
- › Sicherstellung der Archivierung auch nach Erlöschen eines Betriebes
- › Gewährleistung der externen Datensicherung des Expositionsverzeichnisses
- › Auf Anfrage Verfügbarkeit der Expositionsdaten für Beschäftigte, auch im Fall der Notwendigkeit eines Expositionsnachweises für ein Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren
- › Optional: Ablösung der Meldepflichtung an ODIN und GVS
- › Möglichkeit der jederzeitigen Beendigung der Teilnahme
- › Kostenfreies Dienstleistungsangebot

Postfach 10 14 80
69004 Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg
www.bgrci.de

Diese Schrift können Sie über den Medienshop unter medienshop.bgrci.de beziehen.

Haben Sie zu dieser Schrift Fragen, Anregungen, Kritik? Dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

- › Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Prävention, Grundsatzfragen und Information, Medien Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
- › E-Mail: medien@bgrci.de
- › Kontaktformular: www.bgrci.de/kontakt-schriften

VISION ZERO.

NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN!

Die VISION ZERO ist die Vision einer Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen. Höchste Priorität hat dabei die Vermeidung tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Eine umfassende Präventionskultur hat die VISION ZERO zum Ziel.

Weitere Informationen



Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG)¹



Verordnung zur arbeitsmedizinischen Versorgung (ArbMedVV)¹



Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)¹



Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)²



DGUV Portal: Nachgehende Vorsorge unter einem Dach, dguv-vorsorge.de



Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN), odin-info.de



Gesundheitsvorsorge (GVS), gvs.bgetem.de



Zentrale Expositionsdatenbank (ZED), zed.dguv.de



KB 011-1: Arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV – Teil 1: Grundlagen³



KB 024-1: Krebserzeugende, keimzellmutagene und reproduktionstoxische Stoffe – Grundlagen³



DGUV Information 213-850: Sicheres Arbeiten in Laboratorien – Grundlagen und Handlungshilfen^{3,4}

Bezugsquellen:

1 Buchhandel oder freier Download: www.gesetze-im-internet.de

2 Buchhandel oder freier Download: www.baua.de

3 medienshop.bgrci.de

(Mitgliedsbetriebe der BG RCI können alle Schriften der BG RCI in einer der Betriebsgröße angemessenen Anzahl kostenlos beziehen.)

4 Recherchierbar über www.bgrci.de/fachwissen-portal/themenspektrum/laboratorien/laborrictlinien